

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung – der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung – der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang; sein Abschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft dar, der auf den mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworbenen Kompetenzen aufbaut.“

2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „2,3“ jeweils durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.“

b) Abs. 3 wird gestrichen, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Auf die Erstellung der Masterarbeit entfällt ein Workload, der dem von 29 Leistungspunkten entspricht und auf das Masterkolloquium ein Workload, der dem von einem Leistungspunkt entspricht.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## § 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelung in § 1 Nr. 2 findet erstmals Anwendung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung zum Wintersemester 2015/2016.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 10. Dezember 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 19. Dezember 2014, Az. M-320-3.

Augsburg, den 19. Dezember 2014  
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 19. Dezember 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Dezember 2014.